

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

Der Bundesverband für Kindertagespflege bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG – Stellung nehmen zu können.

Der Bundesverband begrüßt die Zielsetzung des Gesetzesentwurfes, Kinder und Jugendliche besser zu schützen, das Zusammenwirken aller Akteure im Hinblick auf einen verbesserten Kinderschutz zu stärken, die Leistungssysteme zugunsten einer individuellen Förderung aller Personen im jeweiligen System zu verändern und die Beteiligung junger Menschen, ihrer Eltern und Familien zu verbessern. Angesichts steigender Zahlen von physischer und seelischer Gewalt, sexuellem Missbrauch und Vernachlässigung von Kindern kann die Initiative für eine Stärkung des Kinderschutzes nur ausdrücklich begrüßt werden. Auch die Stärkung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendliche sowie die Konkretisierungen in Hinblick auf Kinderschutz und Inklusion sind ausdrücklich zu befürworten. Der Gesetzesentwurf bringt eine seit Jahren anhaltenden Diskussion deutlich.

In dieser Stellungnahme beschränkt sich der Bundesverband für Kindertagespflege auf die Regelungen, die die Betreuungsform der Kindertagespflege direkt betreffen. Das ist nur an wenigen Stellen der Fall, da der Focus des Gesetzesentwurfes auf andere wesentliche Bereich des SGB VIII gerichtet ist.

Zu § 8a SGB VIII:

b) Einfügung Absatz (4): „(4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie wahrnehmbaren Form“. Dies erfordert Konzepte, die auch in der Kindertagespflege bzw. auch für junge Kinder umgesetzt werden können.

„2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen“. Der Bundesverband interpretiert diese Regelung so, dass auch Kindertagespflegepersonen an der Gefährdungseinschätzung beteiligt und beraten werden sollen. (Siehe auch S. 85 zu Nummer 8). Das wäre sinnvoll und notwendig und müsste von der Fachberatung geleistet werden, die mit den dafür erforderlichen zeitlichen und personellen Ressourcen ausgestattet sein muss. Hier zeigt sich wieder einmal die Bedeutung der Fachberatung, die eine personelle und organisatorische Stärkung benötigt. Dies ist nicht primär Aufgabe des Bundesgesetzgebers. Der Bundesverband gibt aber zu Bedenken, dass die Erreichung der auch für die Kindertagespflege gesetzten Ziele ohne eine starke Fachberatung kaum zu erreichen ist.

Erfreulich ist, dass zukünftig im Gesetz die Kindertagespflege und die Kindertagespflegepersonen durchgängig so – und nicht als Tagespflege(personen) – bezeichnet werden. Die entsprechenden Klarstellungen in den § 22, 22a und 23 begrüßt der Bundesverband. Bei der Regelung des § 87a (S. 32) wurde diese Änderung vergessen.

Die Erweiterung in § 22 Absatz 1, mit der der Ort, an dem Kindertagespflege stattfinden kann, verdeutlicht wird, findet ebenfalls unsere Zustimmung. Es wird klargestellt, dass Kindertagespflege auch in anderen geeigneten Räumen erfolgt.

Zu den wesentlichen Änderungen für die Kindertagespflege gehört die Erweiterung des § 22 Absatz 1. Hier soll nach Satz 2 der Satz eingefügt werden. „Nutzen die Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten“.

Die Regelung nimmt Bezug auf das Setting der sog. Großtagespflege bzw. Kindertagespflege im Verbund, die in den meisten Bundesländern zulässig ist, aber in unterschiedlicher landesrechtlicher Ausgestaltung praktiziert wird. Hierbei steht die Problematik im Mittelpunkt, ob und wie eine gegenseitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen zulässig sein soll. Die Großtagespflege hat sich in den letzten Jahren dynamisch entwickelt. Jüngste Zahlen des Statistischen Bundesamtes stellen einen Anstieg der Großtagespflegestellen um 400 auf 4.482 auf fest. Damit sichert die Großtagespflege einen erheblichen Anteil an dringend erforderlichen Betreuungsplätzen.

Die vorgeschlagene Regelung stellt klar, dass jedes Kind *vertraglich* einer bestimmten Kindertagespflegeperson zugeordnet sein muss. Dies ist aus unserer Sicht richtig und wird auch praktiziert. Eine wechselnde Zuständigkeit, beispielsweise in einem Schicht-System einer täglich wechselnden Betreuung des Kindes durch unterschiedliche Kindertagespflegepersonen, lehnt der Bundesverband ab.

Problematischer in der Praxis ist die Regelung nach einer *jederzeit* zu gewährleistenden *pädagogischen* Zuordnung der Kinder zu einer Kindertagespflegeperson. Grundsätzlich hält auch der Bundesverband dies für richtig. Allerdings müssen bei der Auslegung der Regelung die Verhältnismäßigkeit und die Praxis in einer Kindertagespflegestelle berücksichtigt werden. Es muss eine Rechtsgrundlage für die kurzzeitige Übernahme der Aufsicht geschaffen werden für den Fall, dass die zugeordnete Person außer Sicht- bzw. Hörweite ist und die andere Kindertagespflegeperson die Aufsicht innerhalb der Kindertagespflegestelle übernimmt.

Ein Beispiel: In den meisten Großtagespflegestellen bereiten die Kindertagespflegepersonen das Essen für die Kinder persönlich zu. Entsprechend muss es weiterhin möglich sein, dass eine Kindertagespflegeperson kurzfristig alle anwesenden Kinder beaufsichtigt, während sich die andere um das Essen kümmert. Den Jugendämtern, die die Einhaltung der gesetzlichen Regelung zu überwachen haben, muss ein Ermessensspielraum eingeräumt werden. Eine zu enge Auslegung könnte dazu führen, dass eine Kindertagespflegeperson nicht einmal ein Paket annehmen darf, da die Kollegin sie in diesen wenigen Minuten nicht vertreten dürfte. Tut sie es doch, könnten sich im Falle eines Unfalls eines ihr nicht pädagogisch zugeordneten Kindes haftungsrechtliche Probleme ergeben. Das kann nicht gewollt sein.

Auch zur Erweiterung pädagogischer Möglichkeiten (Spielkreis) ist eine kurzfristige gemeinsame oder einzelne Beaufsichtigung der Kinder sinnvoll. Eine zu enge Auslegung könnte dazu führen, dass zahlreiche Großtagespflegestellen ihre Tätigkeit einstellen müssten.

Der Bundesverband für Kindertagespflege schlägt deshalb folgende Ergänzung im Gesetz vor: „Eine kurzzeitige und kurzfristige gegenseitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen steht dem nicht entgegen“.

Auch die rechtliche Situation für Personen, die als Vertretungskräfte eingesetzt werden, bedarf einer Konkretisierung.

Zu §§ 22, 23 SGB VIII

Es sollte deutlich zum Ausdruck gebracht werden, dass Kinder mit und ohne Behinderungen gemeinsam gefördert werden sollen (entsprechend § 22 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII und analog der Regelung in § 22a Abs. 4). Daher sollte in § 23 eine entsprechende Regelung ergänzt werden. Der Bundesverband schlägt hierzu vor, an § 23 SGB VIII folgenden Absatz 5 anzufügen: „§ 22a, Abs. 4 gilt entsprechend.“

Zu § 27 SGB VIII:

Die bisherige Regelung hat in der Vergangenheit häufig zu einem gegenseitigen Ausschluss mehrerer Hilfen geführt. „Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht“ ermöglicht den Einsatz der Hilfe zur Erziehung nach § 32 Satz 2 in teilstationärer Familienpflege/ Kindertagespflege und andere ambulante Hilfen nach §§ 31, 35 SGB VIII. Dies ist sehr zu befürworten.

Zu § 28a SGB VIII:

Diese Ausführung einer kurzzeitigen Hilfe in Notsituationen ist ausdrücklich zu begrüßen. In der Vergangenheit haben sich u.a. Kindertagespflegepersonen als außerordentlich geeignet für die Übernahme solcher Unterstützungsangebote erwiesen, insbesondere für die Betreuung der Kinder, die üblicherweise im Rahmen der Kindertagespflege betreut werden und auf diese Weise bei einer vertrauten Person auch in der Notsituation über diesen Rahmen hinaus betreut werden können. Dieses sollte in der Begründung mit ausgeführt werden, mindestens aber im Rahmen der Tätigkeit des Jugendhilfeträgers Beachtung finden.

Im Zusammenhang mit der Beteiligung und Koordination von Personen und Diensten, die die Lebens- und Betreuungssituation von Kindern stützen, sollte die Kindertagespflege im Rahmen der Hilfen zur Erziehung und Unterstützung von erziehungsberechtigten Eltern deutlicher benannt werden. Insbesondere sollte § 32 Satz 2 dahingehend ergänzt werden: „Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege oder geeigneten Formen der Kindertagespflege geleistet werden.“

Zu § 36 SGB VIII:

Unter Abs. 3 angeführten „anderen Personen und Dienste“ sind nach dem Verständnis des Bundesverbandes auch Kindertagespflegepersonen gefasst, die Hilfen zur Erziehung im Rahmen von § 32 Satz 2 SGB VIII leisten. Diese werden in der Praxis häufig nicht an der Erstellung von Hilfeplänen und an den Hilfeplanverfahren beteiligt. Die hier vorgesehene Ergänzung schafft Klarheit und bezieht diese mit ein.

Zu § 45a SGB VIII:

Hier wird u.a. geklärt, dass selbstständig und unabhängig von der Kindertageseinrichtung tätige Kindertagespflegepersonen oder Großtagespflegestellen auch in Räumen von Einrichtungen tätig sein können, ohne dass sie selbst eine Erlaubnis als Einrichtung brauchen. (vgl. auch S.117). Danach wäre eine Großtagespflegestelle dann eine Einrichtung, wenn sie fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden ist. Der Begriff der „Eingebundenheit“ bedarf allerdings einer klaren Definition. Das Gesetz bietet hierzu folgende Definition: „Eine fachliche und organisatorische Einbindung der familienähnlichen Betreuungsform liegt insbesondere vor, wenn die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung das Konzept, die fachliche Steuerung der Hilfen, die Qualitätssicherung, die Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals sowie die Außenvertretung gewährleistet.“

Da es sich bei den allermeisten Kindertagespflegepersonen um selbstständig Tätige handelt, dürften diese Kriterien in der Regel nicht zutreffen, auch wenn eine Großtagespflegestelle an die Räume einer Einrichtung (z.B. Kita, Familienzentrum) angebunden ist. Die Kindertagespflege-

personen entscheiden selbst über ihr pädagogisches Konzept, sind nicht bei einem Träger angestellt und werden nicht von ihm vertreten.

Zu §§ 71, 78 SGB VIII:

Nach unserem Verständnis fallen Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen, z.B. in einem Verein, in die Definition des § 4a. Bislang *konnten* solche Zusammenschlüsse in einem Jugendhilfeausschuss oder in einer AG 78 angehören, in Zukunft *sollen* sie es. Nach unserer Erfahrung wurde Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen die Mitgliedschaft als beratende Mitglieder in den genannten Gremien oft verweigert. Die Einstufung als „Soll-Regelung“ wird ihre Position stärken und wird vom Bundesverband ausdrücklich begrüßt.

Zu § 87a SGB VIII:

Diese Änderung ist sehr zu begrüßen, da es in der Vergangenheit häufig zu Unklarheiten unter den Jugendämtern kam, wer für die jeweiligen Kindertagespflegepersonen bzw. Kindertagespflegestellen zuständig war. In der Praxis ist es vorgekommen, dass das Jugendamt, in dem die Kindertagespflegeperson wohnte, das Jugendamt, in dem die Kindertagespflegestelle lag, um Amtshilfe bitten musste, um die Kontrolle der Geeignetheit der Räume durchzuführen. Wenn eine Kindertagespflegeperson Kinder aus mehreren Jugendamtsbezirken betreute, entstanden nicht selten Konflikte um die Zuständigkeit. Die Kindertagespflegeperson musste sich in solchen Fällen mit mehreren Jugendämtern auseinandersetzen, deren Anforderungen z.B. hinsichtlich der baulichen Gegebenheiten durchaus unterschiedlich sein konnten. In Zukunft wird in der Regel das Jugendamt zuständig sein, in dem die Kindertagespflegestelle liegt. Betreut die Kindertagespflegeperson Kinder aus mehreren Jugendamtsbezirken, ist das Jugendamt ihres Wohnortes zuständig. Für den Bundesverband ergibt sich daraus auch eine Klarstellung, welche Fachberatung zuständig ist.

Zu § 90 SGB VIII:

Diese Änderung lässt leider immer noch die unterschiedliche Bemessung der Kostenbeteiligung der Eltern für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege zu. Der Bundesverband ist der Auffassung, dass dies nicht dem Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII – zumindest für Kinder unter drei Jahren – entspricht. Der § 90 Abs 4 SGB VIII sollte um folgenden Satz ergänzt werden: „Dabei sollen für alle Betreuungsformen Kostenbeiträge in vergleichbarer Höhe und mit derselben Berechnungsgrundlage festgesetzt werden. Sofern keine Kostenbeiträge der Eltern für die Kindertagesstätten und Krippen erhoben werden, gilt dies auch für die Betreuung in Kindertagespflege“.

Fazit: Bezogen auf den Kinderschutz stellt der vorgelegte Entwurf in vielerlei Hinsicht eine deutliche Verbesserung dar. Im Hinblick auf die Regelungen für die Kindertagespflege ist die Bewertung allerdings gespalten. Es gibt einige begrüßenswerte Verbesserungen, aber viele Vorschläge, die im Rahmen von Gesprächen zwischen dem Bund und den Bundesländern thematisiert worden sind, wurden nicht aufgegriffen.

Deshalb bleiben die aus unserer Sicht notwendigen Änderungen im SGB VIII auf der Agenda für eine weitere Reform, die in der neuen Legislaturperiode in Angriff genommen werden müsste. Dazu gehören z.B.:

- Der § 23 Abs. 4 SGB VIII sollte wie folgt ergänzt werden: „Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen und zu finanzieren. Er hat dazu eine für die Organisation der Vertretung zuständige Stelle zu benennen und die Finanzierung ja nach Modell sicherzustellen.“
- Der Bundesverband empfiehlt, die Fachberatung für die Kindertagespflege organisatorisch und personell von der Erteilung der Pflegeerlaubnis zu trennen. Nicht-hoheitliche Aufgaben sollten primär an freie Träger übertragen werden.

- Die Gleichstellung von Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt in § 24 Abs. 3 Satz 1 durch die Ergänzung: „Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.“
- Der Gesetzgeber muss im SGB VIII Regelungen dafür finden, wie eine Anstellung von Kindertagespflegepersonen rechtssicher und unter Gewährleistung des Arbeitsschutzes praktiziert werden kann.

Für weitere Informationen und Gespräche stehen wir gern jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Heiko Krause
Bundesgeschäftsführer